



BERATUNG, WIEDEREINGLIEDERUNG

Versicherte haben (mit ihrer schriftlichen Einwilligung) Anspruch auf individuelle Beratung und Hilfestellung, welche Leistungen und unterstützende Angebote zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit erforderlich sind.

Bei längerer Arbeitsunfähigkeit kann eine stufenweise Rückkehr an den Arbeitsplatz auch bei weiterhin notwendiger Behandlung sowohl betrieblich möglich als auch aus therapeutischen Gründen angezeigt sein (Wiedereingliederungsplan wird vom behandelnden Arzt erstellt). Für die Dauer dieser Maßnahme besteht die Arbeitsunfähigkeit fort und damit der Anspruch auf Krankengeld, ein evtl. erzieltetes Teilarbeitsentgelt wird angerechnet, soweit sonst das Nettoarbeitsentgelt überschritten wird (eine Überschreitung bis zu 50 Euro im Monat bleibt unberücksichtigt).

KRANKENGELD UND RENTE?

Für Versicherte, die zum Beispiel Vollrente wegen Alters oder Rente wegen voller Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, endet der Anspruch auf Krankengeld vom Rentenbeginn an. Eine Kürzung des Krankengeldes um den Zahlbetrag der Rente erfolgt, wenn zum Beispiel Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung von einem Zeitpunkt nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit zuerkannt wird.

BESONDERHEIT: KRANKENGELD FÜR SELBSTSTÄNDIGE

Freiwillig versicherte Selbstständige können einen Anspruch auf Krankengeld ab der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit über das gesetzliche Krankengeld zum allgemeinen Beitragssatz absichern, wenn sie dies explizit vorab gegenüber der Krankenkasse erklären (§ 44 SGB V).

Berechnung

Das aus Arbeitseinkommen zu berechnende Krankengeld beträgt 70 v. H. des erzielten regelmäßigen Arbeitseinkommens, soweit es der Beitragsberechnung unterliegt (Regelentgelt). Als Regelentgelt gilt für Versicherte, die nicht Arbeitnehmer sind, der kalendertägliche Betrag, der zuletzt vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit für die Beitragsbemessung maßgebend war. Für die Krankengeldberechnung kann lediglich derjenige Teil der in die Beitragsbemessung eingeflossenen Einkünfte berücksichtigt werden, der auf Arbeitseinkommen entfällt. Daher kann auch freiwillig versicherten Selbstständigen, die Beiträge auf Grundlage der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage entrichten, kein Anspruch auf ein Mindest-Krankengeld auf Basis der jeweiligen Mindestbeitragsbemessungsgrundlage eingeräumt werden. Maßgebend für die Berechnung des Krankengeldes für Selbstständige ist das Arbeitseinkommen, das zuletzt vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit in die Beitragsbemessung eingeflossen ist. Andere Einkünfte (z. B. aus Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung) werden nicht berücksichtigt. Zudem haben freiwillig versicherte Selbstständige keinen Krankengeldanspruch, wenn sie im maßgeblichen Bemessungszeitraum negatives Arbeitseinkommen erzielen.

Beiträge aus Krankengeld

Vom Krankengeld sind Beiträge zur Pflegeversicherung zu berechnen. Die Beiträge werden von der BKK und dem Versicherten getragen. Bei fehlendem Nachweis der Elterneigenschaft ist der Zusatzbeitrag von 0,25 % zu erheben. Bestand in den 12 Monaten vor Beginn der Krankengeldzahlung eine Pflichtmitgliedschaft zur Rentenversicherung, sind Beiträge (Träger- und Versichertenbeiträge) zu berechnen. Unabhängig hiervon kann der Versicherte eine Pflichtmitgliedschaft bei der Rentenversicherung für die Dauer der Krankengeldzahlung beantragen. Zur Arbeitsförderung werden keine Beiträge berechnet. Ausnahme:

Ein Versicherungspflichtverhältnis wird auf Antrag begründet. Selbstständig Tätige können dazu innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit eine Pflichtmitgliedschaft bei der Agentur für Arbeit beantragen (§ 28a SGB III).

Allgemeine Beitragspflicht

Während des Krankengeldbezuges besteht Beitragsfreiheit in Höhe des dem Krankengeld zugrunde liegenden, beitragspflichtigen Arbeitseinkommens. Liegt das beitragspflichtige Arbeitseinkommen beispielsweise unterhalb der Mindeststufe bzw. werden weitere Einkünfte bezogen, besteht in Höhe des Differenzbetrages Beitragspflicht. Auch in anderen Konstellationen kann dies der Fall sein. Hierzu beraten wir Sie gerne individuell.

Alternative Wahltarifkrankengeld

Anstelle einer Versicherung auf Basis des gesetzlichen Krankengeldanspruchs können Selbstständige auch einen Wahltarif zur finanziellen Absicherung im Krankheitsfall abschließen. Diese Tarife wurden zum 1.1.2009 verpflichtend für alle Krankenkassen eingeführt, da der Gesetzgeber zum gleichen Zeitpunkt den Anspruch auf das gesetzliche Krankengeld für Selbstständige ausgeschlossen hat. Da sich jeder Wahltarif für eine Krankenkasse rechnen musste, entstanden sehr komplexe Tarife mit wenigen Vor- aber vielen Nachteilen im Vergleich zum gesetzlichen Krankengeld. Bereits zum 1.8.2009 wurde eine Versicherung mit Anspruch auf das gesetzliche Krankengeld daher wieder durch den Gesetzgeber ermöglicht. Auch wenn der Wahltarif „Krankengeld“ der BKK Wirtschaft & Finanzen aufgrund der bis heute nicht aufgehobenen gesetzlichen Verpflichtung weiterhin besteht, ist ein Abschluss nicht empfehlenswert.

BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN
Zentrale
Bahnhofstraße 19
34212 Melsungen

Niederlassung Kassel:
Frankfurter Straße 174
34134 Kassel

Rechtssitz: München

Telefon: (05661) 7374-0
Telefax: (05661) 7374-129
E-Mail: info@bkk-wf.de
Internet: www.bkk-wf.de

Bestell-Nr. 500 10132 - © KKF-Verlag, 84503 Alttötting. Die Ausführungen stellen eine Kurzfassung dar, rechtsverbindlich sind Gesetz und Satzung. (01/2019)



KRANKENGELD

ÜBERBLICK 2019



Sehr geehrte Versicherte, sehr geehrter Versicherter, niemand ist vor längerer Krankheit und einem damit verbundenen Verdienstaustausch sicher. Nach der Entgeltfortzahlung ist grundsätzlich Krankengeld vorgesehen, damit Sie sich zumindest nicht um Ihren Lebensunterhalt zu sorgen brauchen. Auf den folgenden Seiten informieren wir Sie über die wichtigsten Einzelheiten zum Thema Krankengeld. Diese Schrift kann nur einen allgemeinen Überblick geben. Wenn Sie noch Fragen zu einzelnen Punkten haben, beraten wir Sie gerne individuell. Ihre **BKK Wirtschaft & Finanzen**

ENTGELTFORTZAHLUNG

Arbeitsunfähigkeit mitteilen

Ihr Arbeitgeber zahlt zunächst das Brutto-Arbeitsentgelt weiter – grundsätzlich bis zu sechs Wochen. Als Arbeitnehmer müssen Sie daher Ihrem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitteilen und die ärztliche Bescheinigung vorlegen (siehe „Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung“). In der Regel ist dies spätestens nach drei Kalendertagen erforderlich, je nach Arbeitsvertrag kann die Vorlage auch schon früher notwendig sein. Dieses Verfahren gilt entsprechend bei einem Auslandsaufenthalt.

Wartezeit

Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit bzw. bei stationärer Behandlung entsteht erst nach vierwöchiger ununterbrochener Dauer des Arbeitsverhältnisses (Wartezeit). Liegt während der Wartezeit Arbeitsunfähigkeit vor, zahlen wir Ihnen bis zu deren Ablauf Krankengeld. Anschließend besteht ein Entgeltfortzahlungsanspruch durch Ihren Arbeitgeber bis zu sechs

Wochen. Ist das Beschäftigungsverhältnis auf weniger als zehn Wochen befristet, gelten Sonderregelungen (Wahlerklärung bzw. Wahltarif Krankengeld).

Für Arbeitslose gilt: Die Arbeitsunfähigkeit ist unverzüglich der zuständigen Stelle anzuzeigen und spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Während der ersten sechs Wochen wird Arbeitslosengeld fortgezahlt (ohne Wartezeit), ab der siebten Woche zahlen wir Krankengeld in Höhe des zuletzt bezogenen Betrages. Bezieher von Arbeitslosengeld II haben keinen Anspruch auf Krankengeld.

DAS KRANKENGELD

Krankengeld erhalten insbesondere versicherte Arbeitnehmer(innen) und Bezieher(innen) von Arbeitslosengeld.

Für Lebend-Organspender (auch Gewebe und Blut für Blutstammzellen) gelten Sonderregelungen.

Krankengeld ist u. a. nicht vorgesehen für Studenten, Praktikanten und mitversicherte Familienangehörige. Für bestimmte Personengruppen (z. B. Bezieher von Teilrenten, hauptberuflich selbstständig Tätige) gelten Sonderbestimmungen.

Voraussetzungen

Krankengeld leisten wir bei einer durch Krankheit bedingten Arbeitsunfähigkeit (einschl. nicht rechtswidrigem Schwangerschaftsabbruch bzw. bei einer durch Krankheit erforderlichen Sterilisation), aber auch bei stationärer Behandlung in einem Krankenhaus oder in einer Vorsorge-/Rehainrichtung.

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Für den Nachweis der Arbeitsunfähigkeit gibt es eine für den

Versicherten kostenfreie ärztliche (ggf. krankenhausärztliche) Bescheinigung. Bitte legen Sie uns eine Ausfertigung innerhalb einer Woche vor. Bei verspäteter Meldung ruht ggf. der Anspruch auf Krankengeld. Lassen Sie das Fortbestehen spätestens am nächsten Werktag nach der bisher festgestellten Arbeitsunfähigkeit ärztlich bescheinigen (der Samstag gilt nicht als Werktag).

Krankengeld – ab wann und wie lange?

Krankengeld wird bei stationärer Behandlung ab deren Beginn, bei Arbeitsunfähigkeit ab dem Tag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit gezahlt.

Für die Zeit der Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber bzw. der Leistungsfortzahlung (einschl. Sperrzeit) durch die Agentur für Arbeit ruht das Krankengeld. Anschließend wird Krankengeld für die weitere Dauer der Arbeitsunfähigkeit (auch bei stationärer Behandlung) zeitlich unbegrenzt gezahlt. Der Höchstanspruch für eine Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit ist auf längstens 78 Wochen innerhalb von je drei Jahren begrenzt. Krankheiten, die während der Arbeitsunfähigkeit hinzutreten, verlängern allerdings den Anspruch nicht.

Das Krankengeld ruht auch, solange eine der folgenden Leistungen bezogen wird

- Mutterschaftsgeld
- Versorgungskrankengeld
- Übergangsgeld
- Kurzarbeitergeld

oder

- eine Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in Anspruch genommen wird. Besonderheit: Tritt die Arbeitsunfähigkeit vor Beginn der Elternzeit oder während einer (zulässigen) versicherungspflichtigen Beschäftigung in der Elternzeit ein, so besteht Anspruch auf Krankengeld.

Der Krankengeldanspruch ruht auch, wenn Sie während Ihrer Arbeitsunfähigkeit eine Reise innerhalb von Deutschland oder ins Ausland ohne unsere Zustimmung antreten. Bitte sprechen Sie uns an!

Leistungen des Arbeitgebers für die Zeit des Bezugs von Entgeltersatzleistungen (z. B. Krankengeld, Versorgungskrankengeld) werden angerechnet, soweit sie zusammen mit dem Nettobetrag der Entgeltersatzleistung das Nettoarbeitsentgelt um mehr als 50 Euro übersteigen (eine Überschreitung bis zu 50 Euro im Monat bleibt unberücksichtigt).

Zahlungsweise

Das Krankengeld wird für Kalendertage gezahlt. Für den ganzen Monat erfolgt eine Zahlung für 30 Tage, für Teilmonate für die tatsächlichen Kalendertage. Diese Regelung betrifft alle krankengeldberechtigten Personenkreise.

HÖHE UND BERECHNUNG

Für das Krankengeld ist das im letzten abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum (Bemessungszeitraum) vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit erzielte regelmäßige Bruttoarbeitsentgelt maßgebend, soweit es der Beitragsberechnung unterliegt. Das Arbeitsentgelt wird durch die Zahl der Stunden geteilt, für die es gezahlt wurde, und mit den regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden vervielfacht. Das Ergebnis durch 7 geteilt ergibt das Regelentgelt. Ist das Arbeitsentgelt nach Monaten bemessen, wird es durch 30 geteilt. Berücksichtigt wird auch der 360. Teil des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts, das in den letzten zwölf Monaten vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit beitragspflichtig war (Hinzurechnungsbetrag, z. B. durch Weihnachtsgeld).

i **DAZU EIN BEISPIEL:**

Mtl. Bruttogehalt 3.000 Euro (: 30) (Regelentgelt)	100 Euro
Weihnachtsgeld 1.800 Euro (: 360)	5 Euro
Gesamtregelentgelt	= 105 Euro
Nettogehalt 2.400 Euro (: 30)	80 Euro
Aus Netto-Weihnachtsgeld	4 Euro
Zusammen	= 84 Euro
davon 90 %	= 75,60 Euro
Das Krankengeld beträgt 70 % von 105 Euro = 73,50 Euro.	
Es übersteigt weder 90 % des Gesamtnetto (75,60 Euro), noch das Nettogehalt von 80 Euro.	

Unser Tipp: Steuerfreibeträge erhöhen Ihr Netto-Arbeitsentgelt – und ggf. auch Ihr Krankengeld!

Entsprechend der Beitragsbemessungsgrenze (2019 = 4.537,50 Euro : 30) wird das Krankengeld höchstens aus einem Re-

gelentgelt von 151,25 Euro berechnet. Es beträgt 70 % davon, also maximal 105,88 Euro. Das Krankengeld darf jedoch 90 % des entsprechenden kalendertäglichen Nettoarbeitsentgelts nicht übersteigen (höchstens Nettoarbeitsentgelt des Bemessungszeitraums).

Anpassung nach einem Jahr

Liegt der für die Berechnung maßgebende Entgeltzeitraum länger als ein Jahr zurück, wird das Krankengeld dynamisiert (gilt nicht für Arbeitslose).

Bei Krankengeldbezug versichert

Während Sie Krankengeld beziehen, bleibt Ihr Krankenversicherungsschutz erhalten – beitragsfrei! Als Arbeitnehmer zahlen Sie Beiträge aus dem Krankengeld zur Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung und zwar grundsätzlich die Hälfte. Wir legen unseren Anteil dazu und überweisen den Gesamtbetrag an die zuständigen Stellen. Bei Arbeitslosen übernehmen wir die vollen Beiträge allein (Ausnahme: Pflegezuschlag für Kinderlose).

i **DAZU EIN BEISPIEL:**

Das Krankengeld beträgt (siehe vorstehend) brutto	73,50 Euro
davon Beitragsabzug für: Renten-/Arbeitslosen-/Pflegeversicherung (rund 12 %)	– 8,82 Euro
Krankengeld netto	64,68 Euro

Tipp: Wenn Sie eine private Krankentagegeldversicherung abgeschlossen haben, bestätigen wir die Höhe des Krankengeldes für eventuelle zusätzliche Leistungen. Sind Sie an einer solchen Versicherung interessiert, beraten wir Sie gerne über für Sie günstige Möglichkeiten.

REHABILITATION

Bei stationären und ambulanten Rehabilitationen über die Deutsche Rentenversicherung haben Sie einen Anspruch auf Übergangsgeld, sofern der sechswöchige Entgeltfortzahlungsanspruch durch Ihren Arbeitgeber geendet hat.